

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Rote und gelbe Gebiete in Baden-Württemberg (novellierte Düngeverordnung 2020)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Gebiete im Zuge der novellierten Düngeverordnung (DüV) 2020 als sogenannte rote Gebiete und wie viele Gebiete als sogenannte gelbe Gebiete in Baden-Württemberg eingestuft wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);
2. nach welchen Bewertungskriterien und Anforderungen die Messstellen für die Festlegung der roten Gebiete in Baden-Württemberg ausgewählt wurden;
3. nach welchen Bewertungskriterien und Anforderungen die gelben Gebiete in Baden-Württemberg festgelegt wurden;
4. inwiefern es bei der Neuausweisung der roten und der gelben Gebiete zu Problemen kam (bitte mit Angabe, worauf sich diese Probleme im Einzelnen bezogen haben);
5. wie sich der Anteil der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche durch die Neuausweisung der roten und gelben Gebiete in Baden-Württemberg verändert hat (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien und Landnutzungsarten);
6. inwiefern die Landesregierung bei der Neuausweisung der roten und gelben Gebiete sichergestellt hat, dass diese nachvollziehbar, regional differenziert und verursachergerecht auf die tatsächlich belegbaren Bereiche mit Handlungsbedarf für die Landwirtschaft eingegrenzt wurden;
7. inwiefern sich die Landesregierung auf Bundesebene für Ausnahmeregelungen in regionalen Fragen zu den roten und gelben Gebieten eingesetzt hat;

8. inwieweit die landwirtschaftlichen Betriebe und die Kommunen in den Prozess der Neuausweisung roter und gelber Gebiete eingebunden waren;
9. inwiefern sie die Landwirte bei der Umsetzung der neuen Anforderungen unterstützt;
10. wie sie die Förderung des Bundes zur Investition in moderne Ausbringungstechnik, Lagerung und Aufbereitung von Gülle von insgesamt 816 Millionen Euro in den nächsten vier Jahren bewertet;
11. inwiefern sie der Ansicht ist, dass es für Landwirte angesichts der Kürze der Zeit, in der rote Gebiete nachjustiert wurden, eine Möglichkeit ist, Kooperationen wie Güllebörsen zu nutzen, um Gülle zu separieren, insbesondere vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit, wenn Gülle über längere Strecken transportiert wird;
12. inwiefern im Zuge der Binnendifferenzierung auch eine Überprüfung des Messstellennetzes erfolgte;
13. inwiefern sie Kenntnisse darüber hat, warum nicht alle relevanten Messstellen derzeit online bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) einsehbar oder überprüfbar sind;
14. inwiefern es möglich ist, rote oder gelbe Gebiete zurückzunehmen, insbesondere dann, wenn Messstellen nicht für die Trinkwassernutzung genutzt werden.

17.02.2021

Hoher, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann,
Brauer, Fischer, Keck, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die novellierte Düngeverordnung (DüV) 2020 der Bundesregierung verpflichtete die Bundesländer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020, Gebiete mit einer hohen Nitrat- (rote Gebiete) bzw. Phosphorbelastung (gelbe Gebiete) auszuweisen, in denen seit dem 1. Januar 2021 erhöhte Anforderungen an die Bewirtschaftung der Flächen gestellt werden. Die Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete) ist am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten. Die Systematik zur Ausweisung von roten und gelben Gebieten muss für die betroffenen Landwirte und Winzer aufgrund der relevanten Daten nachvollziehbar und überprüfbar sein.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. März 2021 Nr. Z(23)-0141.5/651F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Gebiete im Zuge der novellierten Düngeverordnung (DüV) 2020 als sogenannte rote Gebiete und wie viele Gebiete als sogenannte gelbe Gebiete in Baden-Württemberg eingestuft wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);

Zu 1.:

In Baden-Württemberg wurden 148 mit Nitrat belastete Gebiete (rote Gebiete) ausgewiesen. Die nachstehende Tabelle führt die Anzahl der roten Gebiete je Landkreis auf. Zwölf rote Gebiete erstrecken sich über zwei Landkreise und eines über drei Landkreise. In den fünf Stadtkreisen Baden-Baden, Karlsruhe, Pforzheim, Freiburg und Ulm sowie in den fünf Landkreisen Göppingen, Heidenheim, Calw, Tübingen und Zollernalbkreis wurden keine roten Gebiete ausgewiesen.

Mit Nitrat belastete Gebiete (rote Gebiete)		
Stadt-/Landkreis	Anzahl rote Gebiete	Grenzüberschreitende rote Gebiete
Alb-Donau-Kreis	2	
Biberach	5	
Böblingen	2	
Bodenseekreis	1	
Breisgau-Hochschwarzwald	7	
Emmendingen	5	1 x Breisgau-Hochschwarzwald
Enzkreis	2	1 x Ludwigsburg
Esslingen	3	
Freudenstadt	3	
Heidelberg, Stadt	1	1 x Rhein-Neckar-Kreis und Mannheim, Universitätsstadt
Heilbronn	13	
Heilbronn, Stadt	4	3 x Heilbronn
Hohenlohekreis	4	
Karlsruhe	12	1 x Heilbronn
Konstanz	4	
Lörrach	1	
Ludwigsburg	12	1 x Heilbronn

Mit Nitrat belastete Gebiete (rote Gebiete)		
Stadt-/Landkreis	Anzahl rote Gebiete	Grenzüberschreitende rote Gebiete
Main-Tauber-Kreis	8	1 x Neckar-Odenwald-Kreis
Mannheim, Stadt	(nur Teilfläche)	
Neckar-Odenwald-Kreis	1	
Ortenaukreis	4	
Ostalbkreis	6	
Rastatt	1	
Ravensburg	3	1 x Sigmaringen
Rems-Murr-Kreis	6	
Reutlingen	2	
Rhein-Neckar-Kreis	9	3 x Heidelberg, Stadt
Rottweil	1	
Schwäbisch Hall	12	
Schwarzwald-Baar-Kreis	1	
Sigmaringen	6	
Stuttgart, Stadt	1	
Tuttlingen	2	
Waldshut	4	
Summe	148	

Es wurden fünf eutrophierte (gelbe) Gebiete in Baden-Württemberg ausgewiesen. Betroffen sind die Stadt- und Landkreise: Enzkreis, Stadt Heidelberg, Heilbronn, Stadt Heilbronn, Hohenlohekreis, Karlsruhe, Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis, Rottweil, Schwäbisch Hall, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen.

2. nach welchen Bewertungskriterien und Anforderungen die Messstellen für die Festlegung der roten Gebiete in Baden-Württemberg ausgewählt wurden;

Zu 2.:

Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete (rote Gebiete) erließ die Bundesregierung die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) vom 3. November 2020 (BAnz AT 10. November 2020 B4).

Maßgeblich für die Ausweisung der roten Gebiete ist das sogenannte Ausweisungsmessnetz nach § 5 AVV GeA: Dieses umfasst mindestens alle landwirtschaftlich beeinflussten Messstellen, die die Länder zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL-Messnetz), zur Berichterstattung an die Europäische Umweltagentur (EUA-Messnetz) und zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (EU-Nitratmessnetz) nutzen. Außerdem können weitere Messstellen, insbesondere von Trinkwassergewinnungen nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 4 Nummer 1.3 der Grundwasserverordnung, herangezogen werden.

Letztlich führten alle landwirtschaftlich beeinflussten Messstellen des Ausweisungsmessnetzes, die eine Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter oder einen steigenden Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens 37,5 Milligramm Nitrat je Liter aufweisen, zur Ausweisung von roten Gebieten.

3. nach welchen Bewertungskriterien und Anforderungen die gelben Gebiete in Baden-Württemberg festgelegt wurden;

Zu 3.:

Die erstmalige Ausweisung eutrophierter (gelber) Gebiete erfolgte entsprechend den Vorgaben der AVV GeA. Sie betrifft alle Oberflächenwasserkörper, für die alle folgenden vier Kriterien zutreffen:

1. Allgemein-physikalisch-chemische Qualitätskomponenten: Die Anforderungen an den guten ökologischen Zustand für den Parameter Orthophosphat-Phosphor (Fließgewässer) bzw. für den Parameter Gesamtphosphor (Seen) werden nicht eingehalten.
2. Die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten und Phytobenthos oder Phytoplankton werden entsprechend der Bewertung nach Oberflächengewässerverordnung mit schlechter als gut eingestuft.
3. Signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen: Die Signifikanz ist definitionsgemäß erfüllt, wenn der Anteil der Phosphoreinträge aus landwirtschaftlichen Quellen am Gesamtphosphoreintrag größer als 20 % ist.
4. Und schließlich auch durch Erfüllung des Signifikanzkriteriums durch eine bezogen auf die Ökoregionen festgelegte flächenspezifische, landwirtschaftlich bedingte Fracht aus landwirtschaftlichen Quellen. In Baden-Württemberg meist ab einem Eintrag von 20 kg P/km² und Jahr.

4. inwiefern es bei der Neuausweisung der roten und der gelben Gebiete zu Problemen kam (bitte mit Angabe, worauf sich diese Probleme im Einzelnen beziehen haben);

Zu 4.:

Die Neuausweisung der roten und gelben Gebiete wurde nach den Vorgaben der AVV-GeA vorgenommen. Die Neuausweisung an sich führte zu keinen Problemen. Im Rahmen der Anhörung wurde die Ausweisung insbesondere der roten Gebiete von der Wasser- und Umweltseite u. a. als flächenmäßig zu gering kritisiert.

Die Landwirtschaftsseite war insbesondere in den Fällen überrascht, in denen in Grundwasserkörpern im guten Zustand rote Gebiete ausgewiesen wurden, die 2019 noch keine roten Gebiete waren. Diese sogenannte Binnendifferenzierung in Grundwasserkörper im guten Zustand ist nach der § 4 Abs. 1 Nr. 3 AVV GeA jedoch zwingend vorzunehmen. Nach wie vor werden entsprechende Nachfragen beantwortet. Alle bislang bearbeiteten Fälle konnten geklärt werden.

5. wie sich der Anteil der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche durch die Neuausweisung der roten und gelben Gebiete in Baden-Württemberg verändert hat (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien und Landnutzungsarten);

Zu 5.:

Die Flächenanteile der mit Nitrat belasteten Gebiete (rote Gebiete) in Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) sind in folgender Tabelle dargestellt; aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken (RB):

	Nitratgebiete nach § 13 DüV 2019				Nitratgebiete nach § 13 a DüV 2021			
	Anteil an Gesamtfläche der LF	Aufteilung nach Nutzung im Nitratgebiet			Anteil an Gesamtfläche der LF	Aufteilung nach Nutzung im Nitratgebiet		
Region		Ackerland	Grünland	Sonderkulturen		Ackerland	Grünland	Sonderkulturen
RB S	6,5	71,6	13,8	14,6	2,1	80,1	13,2	6,7
RB KA	15,7	77,2	20,1	2,7	2,3	83,0	10,1	6,9
RB FR	16,8	62,8	23,3	13,9	3,2	76,8	4,3	18,9
RB Tü	5,1	65,0	34,9	0,1	0,8	78,2	21,4	0,4
BW gesamt	9,8	68,5	22,2	9,3	1,8	79,5	10,4	10,1

Die Flächenanteile der erstmals ausgewiesenen eutrophierten Gebiete (gelbe Gebiete) in Prozent an der LF sind in folgender Tabelle dargestellt:

	Eutrophierte Gebiete nach § 13 a DüV 2021			
	Anteil an Gesamtfläche der LF	Aufteilung nach Nutzung im eutrophierten Gebiet		
Region		Ackerland	Grünland	Sonderkulturen
RB S	29,0	67,0	29,1	3,9
RB KA	11,6	80,4	18,1	1,5
RB FR	4,3	52,0	47,9	0,1
RB Tü	0	0	0	0
BW gesamt	12,1	67,2	29,1	3,7

6. inwiefern die Landesregierung bei der Neuausweisung der roten und gelben Gebiete sichergestellt hat, dass diese nachvollziehbar, regional differenziert und verursachergerecht auf die tatsächlich belegbaren Bereiche mit Handlungsbedarf für die Landwirtschaft eingegrenzt wurden;

Zu 6.:

Es wird auf Ziffer 6 der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Erik Schweikert FDP/DVP Drucksache 16/9853 verwiesen.

7. inwiefern sich die Landesregierung auf Bundesebene für Ausnahmeregelungen in regionalen Fragen zu den roten und gelben Gebieten eingesetzt hat;

Zu 7.:

Aufgrund der Verurteilung Deutschlands durch den EuGH am 21. Juni 2018 wegen mangelnder Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (EG-Nitratrichtlinie) in nationales Recht wurde die erneute Änderung der Düngeverordnung erforderlich, um den Inhalten des Urteils gerecht zu werden. Nur durch den Beschluss des Bundesrates vom 27. März 2020 und das Inkrafttreten der geänderten Verordnung über die Anwendung von Dün-

gemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) zum 1. Mai 2020 hat die EU-Kommission auf die Eröffnung eines angeordneten Zweitverfahrens mit empfindlichen Strafzahlungen verzichtet.

Insoweit war und ist kein Spielraum für Ausnahmeregelungen in den mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vorhanden.

Die Vorgaben der AVV GeA wurden in einer Bund-Länder-Projektgruppe unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erarbeitet. Baden-Württemberg hat hier seine Interessen eingebracht. Die kleinräumige Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete kommt auch regionalen Aspekten entgegen.

8. inwieweit die landwirtschaftlichen Betriebe und die Kommunen in den Prozess der Neuausweisung roter und gelber Gebiete eingebunden waren;

Zu 8.:

Trotz des extrem hohen Zeitdrucks für die Durchführung des Rechtssetzungsverfahrens wurde in Baden-Württemberg vom 11. November bis zum 26. November 2020 eine Anhörung aller berührten Verbände durchgeführt. Hierbei wurden im Gegensatz zu anderen Ländern auch die beiden Gebietskulissen u. a. online zur Verfügung gestellt. Ferner wurden die Bauernverbände und von diesen benannte Vertreter in Gesprächen detailliert informiert und diese konnten ihre Anliegen vorbringen.

Im Übrigen musste die Gebietsausweisung zwingend am 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein. Bei nicht rechtzeitiger Gebietsausweisung bis zum 31. Dezember 2020 gemäß § 15 Absatz 4 Düngeverordnung hätten gemäß § 13 a Absätze 4 und 5 Düngeverordnung die bisherigen Nitratgebiete von 2019 weitergegolten und das ganze Land wäre zum eutrophierten Gebiet geworden.

9. inwiefern sie die Landwirte bei der Umsetzung der neuen Anforderungen unterstützt;

Zu 9.:

Die Landwirtschaftsverwaltung stellt in bewährter Weise Informationsangebote und Merkblätter zur Düngung und Umsetzung der Düngeverordnung bereit, welche auf der Homepage www.duengung-bw.de eingestellt sind. Unter der Gesamtkoordination des LTZ Augustenberg wurde zudem ein DüngeNetzwerk eingerichtet, um die landwirtschaftlichen Betriebe der verschiedensten Ausrichtung wie Ackerbau, Futterbau, Gemüsebau, etc. gezielt und vor Ort bei der Umsetzung der Vorgaben der Düngeverordnung zu unterstützen. Ein wichtiger Bestandteil ist auch der Wissenstransfer der gewonnenen Erkenntnisse.

Über das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) ist im Zusammenhang mit Stallbauten eine Förderung von Investitionen in Lagerbehälter für flüssige Wirtschaftsdünger möglich, die eine erhöhte Lagerdauer ermöglichen und die mit einer Abdeckung zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung beitragen. Der Bau von entsprechenden Lagerstätten ohne Stallbauten wird seit Januar über das Investitions- und Zukunftsprogramm des Bundes gefördert, wie auch der Erwerb von bestimmten Geräten zur Ausbringung von Wirtschafts- und Mineraldüngern, die die Effizienz des Ressourceneinsatzes verbessern oder Stoffaussträge oder Emissionen verringern.

Vorgaben, die bereits gesetzlich einzuhalten sind, können nicht gleichzeitig durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.

10. wie sie die Förderung des Bundes zur Investition in moderne Ausbringungstechnik, Lagerung und Aufbereitung von Gülle von insgesamt 816 Millionen Euro in den nächsten vier Jahren bewertet;

Zu 10.:

Das Investitionsförderprogramm Landwirtschaft des Bundes wurde möglich, nachdem der Bundestag Sondermittel zur Unterstützung der Landwirtschaft, insbesondere auch mit Blick auf die Anforderungen der Düngeverordnung, bereitgestellt hatte. Aus Sicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wäre eine Umsetzung über die bewährten und an die Strukturen und Bedürfnisse des Landes angepassten Landesprogramme infrage gekommen, allerdings war dies bundesweit nicht in allen Ländern möglich. Daher wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in relativ kurzer Zeit das im Januar gestartete und von 2021 bis 2024 laufende Förderprogramm über die Landwirtschaftliche Rentenbank aufgesetzt.

In der Startphase kam es bedingt durch die hohe Nachfrage zu verschiedenen Unzulänglichkeiten. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat sich erfolgreich auf Bundesebene dafür eingesetzt, dass der zweite Aufruf zeitnah erfolgt. Es wird abzuwarten sein, inwieweit die Antragsprozesse optimiert werden können und wie sich die Nachfrage nach den Fördermitteln für das sehr attraktiv gestaltete Förderangebot entwickeln wird. Insgesamt ist die positive Zielsetzung und Wirkung dieser vom Bund zusätzlich bereitgestellten Mittel für die Agrarbranche herauszustellen.

11. inwiefern sie der Ansicht ist, dass es für Landwirte angesichts der Kürze der Zeit, in der rote Gebiete nachjustiert wurden, eine Möglichkeit ist, Kooperationen wie Güllebörsen zu nutzen, um Gülle zu separieren, insbesondere vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit, wenn Gülle über längere Strecken transportiert wird;

Zu 11.:

Es ist davon auszugehen, dass die mit Nitrat belasteten Gebiete aufgrund ihrer im Vergleich zu bisher geringeren Flächenausdehnung, der kleinräumigen Ausweisung und der in den maßgeblich betroffenen Regionen eher geringen Viehbeständen nur in wenigen Fällen betriebliche Anpassungen mit entsprechenden Gülleexporten und -transporten erfordert. Gülle kann unabhängig davon auch mit mobilen Geräten, die auch überbetrieblich zur Verfügung stehen, separiert werden. Auch die Förderung von Investitionen in die Separierung von flüssigen Wirtschaftsdüngern mit mobilen oder stationären Kleinanlagen soll zukünftig über das unter der Ziffer 10 beschriebene Programm möglich sein.

12. inwiefern im Zuge der Binnendifferenzierung auch eine Überprüfung des Messstellennetzes erfolgte;

Zu 12.:

Alle für die Ausweisung der roten Gebiete relevanten landwirtschaftlich beeinflussten Messstellen (vgl. Ziffer 2) wurden besonders überprüft. So findet im Rahmen der Qualitätssicherung seitens der LUBW regelmäßig eine fachspezifische Auswertung und Sichtung der Landnutzungen statt. Dafür stehen insbesondere Satellitenbilddatenauswertungen, Orthofotos oder auch jährliche Fotos von Probennehmern zur Verfügung.

13. inwiefern sie Kenntnisse darüber hat, warum nicht alle relevanten Messstellen derzeit online bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) einsehbar oder überprüfbar sind;

Zu 13.:

In den Fällen, in denen sich die Ausweisung der roten Gebiete auf Messstellen der Wasserversorgungsunternehmen stützt, werden die Messwerte zuständigkeitshalber nicht von der LUBW veröffentlicht.

Die Daten der physikalisch-chemischen und chemischen Parameter, aus der Fließgewässerüberwachung in Baden-Württemberg, werden vollumfänglich auf der Seite des Daten- und Kartendienstes der LUBW bereitgestellt. Hier finden sich auch die gemessenen Werte zu Phosphor, die neben anderen Kriterien zur Ausweisung der gelben Gebiete relevant waren.

14. inwiefern es möglich ist, rote oder gelbe Gebiete zurückzunehmen, insbesondere dann, wenn Messstellen nicht für die Trinkwassernutzung genutzt werden.

Zu 14.:

Eine Überprüfung der derzeitigen Gebietsausweisung erfolgt gemäß der AVV Gebietsausweisung spätestens nach vier Jahren. Sie ist jedoch auch zu einem früheren Zeitpunkt, z. B. bereits nach zwei Jahren, denkbar. Maßgeblich für die Gebietsausweisung sind immer die Vorgaben der AVV Gebietsausweisung. Diese legt auch in Umsetzung der Forderungen der EU-Kommission fest, welche Grundwassermessstellen für das Ausweisungsmessnetz zur Ausweisung der roten Gebiete genutzt werden. Dies ist unabhängig davon, ob das Einzugsgebiet der Messstellen für die Trinkwassergewinnung genutzt wird oder nicht. Bei den gelben Gebieten gibt es keinen direkten Zusammenhang mit der Trinkwassernutzung.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz